

2. bei bereits vorliegendem Verdacht einer Straftat mit den zur Gefahrenabwehr notwendigen Maßnahmen (im Rahmen der Sofortmaßnahmen) auf der Grundlage der Befugnisse des VP-Gesetzes zu beginnen und dabei die Straftat noch vor der Durchführung strafprozessualer Tätigkeit weiter aufzuklären und damit die Einleitungspraxis zu qualifizieren;
- 3* bei der Verdachtshinweisprüfung noch von der Straftat ausgehende akute Gefahren für die öffentliche Ordnung und Sicherheit mit den Befugnissen des VP-Gesetzes abzuwehren und durch die dabei zur Gefahrenabwehr notwendigen Einschränkungen von Rechten und Freiheiten von Bürgern Beweisführungsmaßnahmen zu realisieren, die ansonsten dem Ermittlungsverfahren Vorbehalten sind.

Die Tatsache, daß durch ein und dieselbe Sache unterschiedliche Rechtsverhältnisse entstehen können, ermöglicht es den Untersuchungsorganen des MfS auch, Ordnungswidrigkeiten oder andere Rechtsverletzungen, insbesondere wenn sie Angriffe gegen die staatliche Sicherheit unter der Schwelle der strafrechtlichen Relevanz darstellen, mit den Mitteln des VP-Gesetzes zu bekämpfen.

Auf diese Weise kann weitgehend kompensiert werden, daß das MfS selbst keine Ordnungsstrafbefugnis besitzt und auch nicht befugt ist, die Aufklärung von Ordnungswidrigkeiten auf der Grundlage des Gesetzes zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - vom 12. Januar 1968 durchzuführen. Ähnlich wie bei Straftaten ist bei der Abwehr von aus Ordnungswidrigkeiten oder ihren Ursachen und Bedingungen resultierenden Gefahren zu beachten, daß die unterschiedlichen Rechtsverhältnisse zum VP-Gesetz und Ordnungswidrigkeitsrecht zwar nebeneinander auftreten können, jedoch nicht zwingend nebeneinander auftreten müssen. Erforderlich für das Tätigwerden der Untersuchungsorgane auf der Grundlage des VP-Gesetzes ist auch hier, daß die Art 1

¹ Gesetz zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - vom 12. Januar 1968 (GBl. I Nr. 3, S. 101) i. d. F. des Devisengesetzes vom 19. Dezember 1973 (GBl. I Nr. 58, S. 574), des 3. Strafrechtsänderungsgesetzes vom 28. Juni 1979 (GBl. I Nr. 17, S. 139) und des Gesetzes über die gesellschaftlichen Gerichte der DDR - GGG - vom 25. März 1982 (GBl. I Nr. 13, S. 269